

## BGE 72 III 97

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_72\\_III\\_97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_III_97)

FR: ATF 72 III 97

IT: DTF 72 III 97

### Volltext

96 Schuldbetreibungs- und Koilkursrecht. N° 25. retenues successives, il faut considerer la situation existant a l'apoque de ces diverses retenues. Si donc, apres qu'une saisie de salaire frappant le minimum vital a ere ordonnee, le cJ..eancier d'aliments vient a disposer, par suite de succession ou d'autres causes, de ressources qui le mettent a l'abri du besoin, le debiteur est en droit de requerlr l'a~aptation de la mesure prise aux circonstances nouvelles. La femme divorcee qui se remarie est precisement dans le cas de disposer, par suite de son mariage, de res- sources qui couvrent dorenavant son minimum vital. Si et dans la mesure on il en est ainsi, la creanciere ne peut pretendre demeurer au beneficed'une saisie qui prive son ancien mari d'une partie de ce qui lui est indispensable pour vivre. En l'espece, la decision attaquee qui annule purement et simplement la reduction ordonn6e par l'Office des poursuites ne tient pas compte du fait nouveau que consti- tue le remariage de la creanciere. La cause doit des lors etre renvoyee a l'Autorite cantonale pour qu'elle examine si et dans quelle mesure dame Baud div. Wuthrich voit actuellement son minimum vital assure par son nouveau mari, et pour qu'elle procede, le cas echeant, a la revision des saisies en cause. A cet agard, elle pourra eventuelle- ment tenir compte, dans les charges du nouveau menage, des dettes encore impayees que la creanciere dit avoir contractees pour subvenir a Ses be8t?ins dans la periode on son mari ne satisfaisait pas a ses obligations envers 6. . Par ces motif8 la Ghambre ae8 pour8'Uite8 et de8 taiUite8 prononce : Le recours est admis, la decision attaquee est annul6e et la cause renvoyee a l'Autorite cantonale pour qu'elle statue a nouveau dans le sens des motifs. Schuldbetreibungs-und Koilkursrecht. NO 26. 97 26. Entscheid vom 30. Oktober 1946 i. S. Kredlt- und Ver-waltunDsbank Zug. W iderspruchsverjakren. Das Betreibungsamt hat eine ungenügende KoUektwbezeichnung. der Drittansprecher (e Gebrüder •••.. ») schon für die Anzeige an Gläubiger und Schuldner (Art. 106 Abs. I u. 2) zu präzisieren und die Klagefristansetzung (Art. 107 SchKG) jedem einzelnen Ansprecher gegenüber vorzunehmen. P'OCbltwe de ~. Lorsque l'indication du tiers reven- diquant est donnee en Ia. forme d'une designation coUective iw m{fi8ante (telle que I Freres X'»), l'office des poursuites doit Ia. preciser deja dans l'avis qu'll adresse au crea.ncier et au debiteUr (m. 106 al. 1 et 2 LP) et fixer le deIa.i d'ouverture d'action a chacun des revendiquants individuellement (m. 107 LP). Procedura di rWendicazione. Se l'indicazione del terze rivendicante e fatta sotto la forma d'una. designazione collettWa iwmtJkiente (come c Fratelli X.), l'ufficio d'esecuzione deve precisarIa. giA nell'avviso al creditore e al debitore (art. 106, cp. 1 e 2, LEF) e assegna.re II termine per promuovere causa a cia.scun rivendicante individualmente (art. 107 LEF). In der Betreibung der Kredit- und Verwaltungsbank A.-G. in Zug gegen N. Schmid wurden u. a. 9 Stück Vieh gepfändet, auf die laut Pfändungsurkunde die ({ Gebr. Fellma.nn, Boden, Küssnacht a IR.» Eigentums- ansprache erhoben. Auf Bestreitung derselben durch die Glä.ubigerin richtete das Betreibungsamt am 22. Mai 1946 die Klagefristansetzung an die Drittansprecher unter der genannten Adresse in Küssnacht, wo jedoch nur der Bruder Alois Fellmann wohnt, der sich

mit einer Zuschrift ans Betreibungsamt begnügte und die Klagefrist nicht benutzte. Nachdem die Gläubigerin am 5. Juli das Verwertungsbegehren gestellt hatte, dem das Betreibungsamt jedoch nicht Folge gab, meldete am 13. August die in Udligenswil wohnhafte Mutter Fellmann (für Gebr. Fellmann, Bodenhof » dem Amtsgerichtspräsidenten ihrerseits, dass diese Eigentümer seien und das Betreibungsamt nur dem Alois in Küssnacht Klagefrist gesetzt habe. Darauf wies der Amtsgerichtspräsident, trotz Vernehmlassung des Betreibungsamtes, am 23. August dieses an, die Klagefristansetzung nachzuholen, soweit es nicht 7 AS 7! III - 1946

98 Schuldbetreibung- und Konkursrecht. N 26. bereits geschehen sei. Das Betreibungsamt setzte daraufhin dem Johann Fellmann in Littau und dem Josef Fellmann in Udligenswil-Frist zur Klage nach Art. 107 SchKG. Alle drei Brüder und die Mutter reichten am 3. September Widerspruchsklage ein. Die inzwischen von der Gläubigerin wegen Nichtbefolgung des Verwertungsbegehrens erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde wurde von den Aufsichtsbehörden abgewiesen, da weder erstellt sei, dass Alois Fellmann als Vertreter seiner Brüder zu handeln berechtigt gewesen sei noch dass er ihnen von der ersten Klagefristansetzung Mitteilung gemacht habe, die daher nur diesem gegenüber Rechtswirkung erlangt habe. Für die Brüder Josef und Johann Fellmann sei die Klagefristansetzung vom 23. August massgebend; ihre Klageerhebung vom 3. September habe ohne weiteres die Einstellung der Betreibung bezüglich des Viehs zur Folge. Mit dem vorliegenden Rekurs verlangt die Gläubigerin Weisung an das Betreibungsamt, die Verwertung durchzuführen, eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Beurteilung. Sie führt aus, die erneute Klagefristansetzung sei zu Unrecht erfolgt, da die erste rechtsgenügend an die in der Pfändungsurkunde als Drittsprecher angegebene Adresse geschehen und jene Frist nicht benutzt worden sei. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die ursprüngliche Geltendmachung der Drittsprache erfolgte laut Pfändungsurkunde unter der Bezeichnung «Gebr. Fellmann, Boden, Küssnacht a. IR.» Diese Kollektivbezeichnung war nicht präzise; es ergab sich aus ihr nicht, welche Personen als Ansprecher und allfällige Kläger einzeln in Frage kamen. Das Betreibungsamt hätte sich mit dieser ungenügenden Kollektivbezeichnung schon für die Anzeige der Drittsprache an Gläubigerin und Schuldner nicht begnügen dürfen, sondern für die Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N 26. 98 nötige Abklärung sorgen und genau feststellen sollen, welche einzelnen Personen als Dritteigentümer in Betracht kommen. Denn schon für die Entschlussfassung des Schuldners und des Gläubigers über Anerkennung oder Bestreitung des Drittspruchs ist es eine wesentliche Voraussetzung, genau zu wissen, wie es sich in dieser Beziehung verhält. Mangels vorgängiger Abklärung über die Person des Ansprechers könnte nachträglich wieder streitig werden, was durch Nichtbestreitung der Drittsprache anerkannt worden war bzw. was von der Bestreitung umfasst wird. Vollends war die Pflicht des Betreibungsamtes zur Präzisierung bezüglich der Personen der Ansprecher gegeben, nachdem die Gläubigerin den Anspruch, wenn auch ohne ein dahingehendes Begehren zu äussern, grundsätzlich bestritten hatte, und als es galt, jenen die Klagefrist anzusetzen. Dies konnte gültig nur gegenüber jedem Einzelnen der «Gebr. Fellmann» geschehen; ja selbst wenn der unter der verwendeten Adresse domizilierte Alois Fellmann von seinen Brüdern Johann und Josef den Auftrag und die Vollmacht erhalten hätte, die Eigentumsansprüche anzumelden und im Widerspruchsverfahren jene zu vertreten, so hätte sich aus der Aufforderung zur Klage doch ergeben müssen; dass diese im Namen der einzelnen Ansprecher zu erheben sei. Hievon abgesehen ist auch nicht erstellt, dass Alois seinen

Brüdern etwa von der Fristsetzung Kenntnis gegeben hätte. Es muss daher mangels gegenteiliger Feststellungen angenommen werden, dass die Brüder Johann und Josef Fellmann erst von der Pfändung Kenntnis erhielten, als die Verwertung bevorstand und dann die Mutter Fellmann an den Amtsgerichtspräsidenten gelangte. Da in diesem Zeitpunkt die Bestreitung der Drittsprache bereits feststand, genügte es, ohne neue Avisierung von Gläubigerin und Schuldner den neuen Ansprechern sogleich die Klagefrist zu setzen. Dies aber musste geschehen, da es bis dahin nicht bezw., wie sich nun herausstellte, nicht in rechtsgenügender Form geschehen war. Wenn die

100 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. (Zivilabteilungen). N° 27. neuen Ansprecher daraufhin innert der gesetzten Frist die Widerspruchsklage einreichen, wie die Vorinstanz feststellt, hatte das die Einstellung der Betreibung hinsichtlich des gepfändeten Viehs zur Folge, sodass dem bezüglichen Verwertungsbegehren mit Recht keine Folge gegeben wurde. Dies gilt allerdings nur mit Bezug auf die Brüder Johann und Josef Fellmann. Gegenüber Alois, der jedenfalls die Klagefristansetzung vom 22. Mai zugestellt erhalten hatte, galt diese erste Frist, die er unbenutzt verstreichen liess, sodass er als Drittsprecher ausgeschieden ist - was allerdings für die Einstellung der Betreibung ohne Belang ist. Demnach erkennt die Schlichtbetr. u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 11. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARRÊTS DES TRIBUNAL CIVILE 27. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. Juni UMS i. S. Chambers und Ewer gegen Isay und Konsorten. Verlassenschaft eines Deutschen mit Wohnsitz in Deutschland und Vermögen in Deutschland und in der Schweiz. Anwendbares Recht, Art. 22 und 32 NAG (Erw. I). Betreibung in der Schweiz für eine im Ausland erfüllbare, auf fremde Währung lautende Forderung. Verpflichtung der Zahlung gemäss dem Schuldverhältnis (Erw. 3). Bedeutung einer Zahlung an das Betreibungsamt, Art. 12 SchJG (Erw. 4). Umrechnung in Schweizerwährung, Art. 67 Ziff. 3 SchKG, Bestimmung des Umrechnungskurses (Erw. 6). Succession d'un Allemand domicilié en Allemagne et possédant des biens en Allemagne et en Suisse. Droit applicable, an. 22 et 32 LF Bur les rapports de droit civil des citoyens établis et en Bejour (consid. 1). Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 27. 101 Poursuite exercée en Suisse pour une créance en monnaie étrangère et payable à l'étranger. Réserve du paiement en conformité du rapport régissant les rapports entre intéressés (consid. 2). Portée d'un paiement en mains de l'office des poursuites an. 12 LP (consid. 4). 'Conversion en monnaie suisse, an. 67 eh. 3 LP. fixation du cours de conversion (consid. 6). 'Succession d'un germanico domiciliato in Germania e con sostanza in Germania ed in Svizzera. Diritto applicabile, an. 22 e 32 LDD (consid. 1). Eservizio in Svizzera per un credito in valuta straniera e pagabile all'estero. Riserva del pagamento in conformità del diritto che regola i rapporti tra gli interessati (consid. 2). Portata d'un pagamento fatto all'ufficio d'esecuzione, art. 12 LEF (consid. 4). Conyerblone in valuta. Svizzera, art. 67, cifra 3 LEF; determina. Zlone del corso di conversione (consid. 6). A. - Die in Berlin wohnenden Beklagten, Ehefrau und Sohn des dort wohnhaft gewesenen und am 21. März 1938 gestorbenen Professors Hermann Isay, deutscher Staatsangehörigkeit, sind dessen einzige Erben. Die beideli im Jahre 1934 nach England ausgewanderten und seither dort wohnenden, zudem naturalisierten Kläger, Kinder des Erblassers aus früherer Ehe, hatte er durch letztwillige Verfügung auf den Pflichtteil gesetzt. Sie waren dadurch nach deutschem Gesetz von der Erbfolge ausgeschlossen. Es steht ihnen lediglich eine Geldforderung von der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu (§ 2303 des deutschen BGB). Es ist unbestritten, dass jedem Kläger 3/16, beiden zusammen 3/8 des Wertes der ganzen Erbschaft zukommen. B. --: Im Jahre 1939, noch vor Ausbruch

des Krieges, liessen die Kläger das schweizerische Erbschaftsvermögen für eine Forderung von zusammen Fr. 100,000.- und für weitere Fr. 60,000.- je mit Zins zu 6% seit 21. März 1938 arrestieren. Auf den Rechtsvorschlag folgte die Klage auf Anerkennung der erwähnten Beträge samt Arrest- und Betreibungskosten mit solidarischer Haftung der Beklagten. Diese beantragten die gänzliche Abweisung der Klage (unter anderem deshalb, weil den Klägern keine Forderung in schweizerischer Währung zustehe). Sie machten auch geltend, den Klägern stehe eine For-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.